



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Sozialamt	05.11.2012	1186/12 -I/259
-----------	------------	----------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	19.11.2012		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	03.12.2012		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	04.12.2012		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.12.2012		
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2012		

### **Betreff:**

**WetzlarCard**

### **Anlage/n:**

Richtlinien  
Leistungskatalog  
Kostenschätzung

### **Beschluss:**

Mit sofortiger Wirkung wird die WetzlarCard nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Richtlinien eingeführt.

Der Sperrvermerk, der bei dem Produkt 0540200 Soziale Angelegenheiten nach dem SGB auf die für die Umsetzung der WetzlarCard eingestellten Haushaltsmittel (40.000 €) gelegt wurde, wird aufgehoben.

Wetzlar, den 05.11.2012

Wagner  
Bürgermeister



## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Einkommenskluft zwischen Arm und Reich ist in Deutschland in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich stärker gewachsen, als in den meisten anderen Industrienationen. Dies zeigt eine von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) vorgelegte Studie. Danach verdienen die 10 % der Deutschen mit dem höchsten Einkommen 2008 etwa achtmal so viel wie die untersten 10 %. Konkret beliefen sich ihre Nettobezüge auf durchschnittlich 57.300 € im Jahr, die der Geringverdiener hingegen nur auf 7.400 € (ohne staatliche Hilfeleistungen). Anfang der 90er Jahre hatte das Verhältnis noch bei sechs zu eins gelegen.<sup>1)</sup>

Die Vermögensverteilung ist deutlich ungleicher geworden. Die unteren 10 % der Bevölkerung sind verschuldet. Der breite Mittelbereich hat kaum Zuwächse erfahren. Dagegen konnten die oberen 10 % der Bevölkerung überdurchschnittliche Vermögenszuwächse erreichen.<sup>2)</sup>

Diese Ausgangslage wird auch in dem aktuellen Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung bestätigt und birgt die Gefahr des zunehmenden Auseinanderdriftens der Gesellschaft; sie wird von weiten Teilen der Bevölkerung mit Sorge betrachtet.

Aus der ungleichen Einkommens- und Vermögensverteilung resultiert, dass zunehmend Menschen auf Leistungen der sozialen Sicherungssysteme angewiesen sind. Besonders ist in dem Zusammenhang auf die zunehmende Anzahl derer zu verweisen, die durch Altersarmut bedroht sind.

Umso mehr jemand auf Leistungen des Sozialstaates angewiesen ist, umso mehr ist die eigene Wertschätzung oftmals ohnehin gefährdet. Deshalb ist ein respektierender, wertschätzender Umgang mit den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Leistungen und Hilfen ein Gebot einer zukunftsfähigen Sozialpolitik. Dazu gehört auch, den Bezieherinnen und Beziehern sozialer Leistungen und Hilfen eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sportlichen Leben zu gewährleisten, zumal diese Leistungen häufig von der Gemeinschaft durch öffentliche Mittel finanziert oder in einem nicht zu vernachlässigenden Maße gefördert werden.

So beinhaltet der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII am Beispiel eines Erwachsenen in einem Einpersonenhaushalt einen Umfang von insgesamt 374 €. In diesem Betrag ist wiederum ein Anteil für die Nutzung von Verkehrsmitteln im Umfang von 22,78 € und für das Segment Freizeit, Unterhaltung und Kultur von 39,96 € einkalkuliert. Die auf die dargestellten Segmente entfallenden Anteile am Regelbedarf nach dem SGB II sind dem Grunde nach entsprechend.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die seit 1993 unverändert geblieben waren, obwohl die Lebenshaltungskosten in Deutschland seitdem um etwa 30 % gestiegen sind, waren auf 225 €, ohne Leistungen für die Unterkunft,

begrenzt. Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist, so hat es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil des 1. Senates vom 18. Juli 2012 zum Ausdruck gebracht, evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden sind. Des Weiteren hat das Verfassungsgericht unter Bezugnahme auf Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums herausgestellt und deutlich gemacht, dass dieser Anspruch ein Menschenrecht darstellt. Infolge dieses Urteils vom 18. Juli 2012 wurde die Geldleistung ab August 2012 auf 346 € angehoben

Mit den vorstehend beschriebenen Leistungen ist jedoch eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht oder nur bedingt möglich, wiewohl zu attestieren ist, dass das Bildungs- und Teilhabepaket gewisse Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche eröffnet.

In diese Ausgangslage ist die Überlegung, eine WetzlarCard zu etablieren, einzubetten.

## **1.2 Ausgangslage für das Gebiet der Stadt Wetzlar**

Im Gebiet der Stadt Wetzlar bezogen zum Stichtag 30.09.2012 6.172 Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und 1.130 Menschen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Die Zahl der in Wetzlar lebenden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmenden Menschen bemisst sich aktuell auf 187 Personen. Nach den Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass etwa 50 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger unter den Personenkreis der sogenannten „Analogleistungsbezieher“ (Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten abgesenkte Leistungen nach [§ 3](#) Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben) im Sinne des [§ 2](#) Asylbewerberleistungsgesetz fallen und mithin einen Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dem SGB XII besitzen. Die übrigen Bezieherinnen und Bezieher von Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten abgesenkte Leistungen nach [§ 3](#) Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Ziffer 1.1).

Mithin beziehen derzeit rund 14,4 % aller in Wetzlar lebenden Menschen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit dieser Finanzausstattung führen sie ein Leben am Existenzminimum.

Diesen Menschen soll mittels der WetzlarCard eine verbesserte Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Stadt eröffnet werden.

Mit der intendierten Regelung folgt die Stadt Wetzlar dem Beispiel einer Reihe anderer Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in dem mittelhessischen Bereich – so z. B. Gießen, Marburg und Limburg.

## **2. WetzlarCard**

### **2.1 Richtlinien**

Um die seitens der Stadt Wetzlar selbst unterbreiteten oder aber durch städtische Zuwendungen ermöglichten Dienstleistungsangebote sowie Initiativen auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet allen in Wetzlar lebenden Menschen zugänglich zu machen, insbesondere aber auch denen mit einem geringen Einkommen, wird die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Einführung der WetzlarCard zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach diesen Richtlinien sollen die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie XII (Sozialhilfe) und hier nach den Kapiteln 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt), und 4 (Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung), von Kinderzuschlägen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Teilhabeleistungen mittels der WetzlarCard in Anspruch nehmen können. Den Richtlinien ist wiederum eine Anlage mit den derzeit von der WetzlarCard erfassten Leistungen angefügt.

Dem Magistrat soll es überlassen sein, nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel und unter Berücksichtigung der Leistungen, die von Dritten mit der entsprechenden Zweckbestimmung bereitgestellt werden, den Katalog der die WetzlarCard umfassenden Leistungen fortzuschreiben. Was die Leistungen zum Zeitpunkt der Einführung der WetzlarCard anbelangt, so ist insbesondere auf die Tatsache zu verweisen, dass die Kulturloge Lahn-Dill sich inzwischen etabliert hat und in absehbarer Zeit es auch den Inhaberinnen und Inhabern der WetzlarCard ermöglicht, Kulturangebote, die von der Kulturloge vermittelt werden, in Anspruch zu nehmen.

Unter Mitwirkung der Kulturloge wird es auch die Möglichkeit geben, dass Inhaberinnen und Inhaber der WetzlarCard auf Kartenkontingente zugreifen können, die von dem heimischen Bundesligisten RSV Lahn-Dill und HSG Wetzlar für einzelne Spiele im Rahmen der Gesamtverfügbarkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen ist auf den Katalog der Leistungen zu verweisen.

### **2.2 Aufwand**

Um den mit der Einführung der WetzlarCard verbundenen Aufwand kalkulieren zu können, galt es zunächst, sich bei den umliegenden Städten, und insbesondere denen zu informieren, die auch ein der WetzlarCard vergleichbares Angebot unterbreiten. Dies sind insbesondere die Städte Gießen und Marburg; Limburg weniger, weil der dortige Stadtpass keine Vergünstigungen im ÖPNV enthält.

Die Stadt Gießen hatte zum Stichtag 31. Dezember 2011 rund 78.500 Einwohner/innen. Der Gießener Stadtpass wird von ca. 4.100 Einwohnerinnen und Einwohnern (rund 5,1 % der Gießener Bevölkerung) genutzt. Anspruchsberechtigt sind in Gießen die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem SGB XII, aber auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner nimmt jeder 20. Gießener einen Gießen-Pass in Anspruch.

Die Stadt Marburg verzeichnete zum zurückliegenden Jahreswechsel 81.147 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Marburg-Pass wird von ca. 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt (4,3 % der Marburger Bevölkerung). Damit nimmt jeder 23. Marburger den Marburg-Pass in Anspruch.

Die Stadt Wetzlar hat zum 30. Juni 2012 insgesamt 51.892 Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen. Bei erwarteten 2.500 Nutzerinnen und Nutzern der WetzlarCard würde jede 21. Einwohnerin / jeder 21. Einwohner das Angebot in Anspruch nehmen (4,8 % der Bevölkerung der Stadt Wetzlar).

Um Teilhabemöglichkeiten in dem angestrebten Sinne für alle Wetzlarerinnen und Wetzlarer zu eröffnen, bedarf es des Einbezuges von Verkehrsdienstleistungen, also des ÖPNV.

Im Sinne einer vorsichtigen Herangehensweise sind wir bei den der WetzlarCard zugrunde liegenden Überlegungen davon ausgegangen, dass die Inhaberinnen und Inhaber der WetzlarCard je Monat 2 Tageskarten für den ÖPNV in Anspruch nehmen können, wobei Schülerinnen und Schüler, aber auch Auszubildende, die im Rahmen der Sicherstellung der Schülerbeförderung nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes einen Fahrtkostenerstattungsanspruch gegenüber dem Schulträger haben oder darüber hinausgehend Leistungen zur Erreichung der Schule (Sekundarstufe II) im Zuge des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten, grundsätzlich keine Beförderungsleistungen über die WetzlarCard geltend machen können.

Allenfalls kann in Einzelfällen eine Gewährung von Leistungen erfolgen und hier nur für die schulunterrichtsfreien Zeiten, so die Beförderungsleistung im Rahmen der Schülerbeförderung bzw. des Bildungs- und Teilhabepaketes den Zeitraum der schulunterrichtsfreien Zeiten ausschließt. Der Nachweis hierüber ist mittels des Leistungsbescheides des Schulträgers zu führen.

Darüber hinaus wird aufgrund der Erfahrungswerte aus Gießen unterstellt, dass von den Inhaberinnen und Inhabern der WetzlarCard wiederum rund 70 % entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen. Dadurch würde ein Aufwand von rund 140.000 € p. a. entstehen.

Aufbauend auf den zu gewinnenden Erkenntnissen ist der Mittelbedarf in den darauf folgenden Haushaltsjahren anzupassen.

Um die Administration der WetzlarCard möglichst aufwandsarm zu gestalten, wird die Gültigkeitsdauer an den jeweiligen Bewilligungszeitraum der unter Ziffer 2.1 Absatz 2 bezeichneten Leistungen gekoppelt.

Die Ausstellung der WetzlarCard und der Druck der Gutscheine für den ÖPNV wird durch die im Sozialamt eingesetzte Software unterstützt. Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt quartalsweise mit den Wetzlarer Verkehrsbetrieben.

Ganz bewusst wird auf die Einführung besonderer Einkommensgrenzen und die

Konsequenz, gesonderte Bescheinigungen und Bescheiderteilungen vorzunehmen, verzichtet.

Neben der Ausstellung der Karte selbst sind insbesondere Abrechnungsverfahren (u. a. ÖPNV-Leistungen) auf der Aufwandsseite zu nennen, zumal Dritte, wie z. B. die Kulturloge, entsprechende Leistungen erbringen.

Die mit der WetzlarCard in Verbindung stehenden Leistungen werden im Wesentlichen seitens des Sozialamtes und im Rahmen des vorhandenen Stellenbestandes erbracht.

## **2.3 Seniorenpass**

Mit der Einführung der WetzlarCard läuft der bisherige Seniorenpass grundsätzlich aus. Die Gültigkeit der bis zum Inkrafttreten der Richtlinien zur WetzlarCard ausgestellten Seniorenpässe bleibt hiervon unberührt. Das heißt, dass die nach dem Modell des Seniorenpasses Berechtigten, so sie am Tage des Inkrafttretens der Richtlinien im Besitz eines gültigen Seniorenpasses sind nach Ablauf der Gültigkeit eine WetzlarCard erhalten können. Neuanträge auf Ausstellung des Seniorenpasses werden nach Inkrafttreten der Richtlinien nicht mehr positiv beschieden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden künftig auf die WetzlarCard verwiesen, die sie in Anspruch nehmen können, so sie die Voraussetzungen nach den einschlägigen Richtlinien erfüllen.

Mithin werden die für den Seniorenpass der Stadt Wetzlar bei dem Projekt „Offene Seniorenarbeit“ 0510100 eingestellten Mittel (Ansatz im laufenden Haushaltsjahr: 8.900 €) ab dem Haushaltsjahr 2014 nicht mehr benötigt und stehen zur Refinanzierung (vgl. Ziffer 2.6) zur Verfügung.

## **2.4 Wirkungen**

Mit der Einführung der WetzlarCard wird das Ziel verfolgt, insbesondere auch diejenigen, die ein Einkommen am Rande des Existenzminimums beziehen, in die Möglichkeit zu versetzen, an dem gesellschaftlichen Leben in der Stadt teilzunehmen. Auch wenn die WetzlarCard in dem Gesamtzusammenhang als ein „kleiner“ Beitrag anzusehen ist, so ist er doch nicht minder wesentlich. Das Projekt „WetzlarCard“ ist als ein deutliches Signal zu verstehen, dass auch die Menschen mit sehr geringem Einkommen in die Lage versetzt werden sollen, sich als Teil der Stadtgesellschaft zu empfinden und in die Lage versetzt werden, die aus Steuergeldern subventionierten und finanzierten Dienstleistungen auf den unterschiedlichsten Sektoren in Anspruch zu nehmen.

## **2.5 Aspekte der bisherigen Diskussion**

Die Einführung einer WetzlarCard ist bereits seit längerem in der Diskussion in den städtischen Gremien. Im Zuge der Beratungen wurde insbesondere auf zwei hier zu thematisierende Aspekte hingewiesen:

### **2.5.1 Familienkarte Hessen**

Es wurde in der zurückliegenden Zeit verschiedentlich in der Diskussion darauf hingewiesen, dass die sogenannte „Familienkarte Hessen“ in Anspruch genommen werden könnte und damit die Einführung einer WetzlarCard obsolet werden würde.

Die Familienkarte Hessen wird auf Antrag an alle hessischen Familien mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren herausgegeben, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. Die Karte ist einkommensunabhängig und ihre Gültigkeit ist befristet. Die Familienkarte Hessen umfasst einen Unfallversicherungsschutz, Serviceleistungen für Familien, einen Elternratgeber sowie verschiedene Vergünstigungen bei Partnerunternehmen, die sich dem Projekt Familienkarte Hessen angeschlossen haben. Aus dem heimischen Raum haben sich die Grube Fortuna, die HSG, die vergünstigt Eintrittskarten anbietet, das Unternehmen Kanu Lahn-Dill, die Fa. Kreativfilme und das Mitmachmuseum „Mathematikum“ Gießen dem Projekt angeschlossen.

Die Zielsetzung der Familienkarte ist aber eine andere als die der WetzlarCard. Dies dürfte bei der Aufzählung der Voraussetzungen und der Vergünstigungen deutlich geworden sein. Insbesondere ist der nicht oder nur kaum gegebene Bezug zu Wetzlar und den von der Stadt Wetzlar geförderten oder selbst angebotenen Leistungen zu nennen. Im Übrigen schließt die Familienkarte Hessen all diejenigen aus, die zwar bedürftig sind, aber nicht über die persönlichen Voraussetzungen verfügen.

Allerdings kann im Rahmen der Beratung auf die Möglichkeit der ergänzenden Inanspruchnahme dieses Angebotes hingewiesen werden.

## **2.5.2 Lohnabstandsgebot**

Mit dem Lohnabstandsgebot wird die Überlegung bezeichnet, dass die Einkommen, die aus Sozialleistungen erlangt werden, deutlich unter den Einkommen liegen sollen, die in den unteren Lohngruppen auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden können. Dieser Aspekt wurde auch von der Stadtverordnetenfraktion der FDP zur Begründung ihres Antrages, die im Haushalt 2012 eingestellten Haushaltsmittel für die WetzlarCard mit einem Sperrvermerk zu belegen, angesprochen.

Mit der WetzlarCard wird vorgeschlagen, denjenigen, die ein Einkommen aus Sozialleistungen zur Deckung des Existenzminimums beziehen, mit der Möglichkeit auszustatten, einzelne Vergünstigungen zu erreichen. Allerdings wird es als kritisch angesehen, dieses Vorhaben unter dem Aspekt des Lohnabstandsgebotes zu bewerten, zumal auf dem Arbeitsmarkt Löhne entrichtet werden, die unterhalb des für einzelne Branchen bereits festgelegten Mindestlohnes liegen. Die Spanne der Mindestlöhne reicht in Hessen von 7,63 €/Std. im Sicherheitsgewerbe bis zu 13,40 €/Std. im Bauhauptgewerbe.

Aus diesem Grunde erscheint es mehr als schwierig, sich an Entgelten zu orientieren, die es dem Grunde nach nicht möglich machen, den eigenen Lebensunterhalt aus dem Arbeitseinkommen zu bestreiten. Das Lohnabstandsgebot als solches macht nur Sinn, wenn es sich auf einen gesetzlichen Mindestlohn bezieht, der es grundsätzlich erlaubt, die Lebensführung aus dem Erwerbseinkommen zu finanzieren. Dies ist vielfach nicht gegeben. Aus diesem Grunde sollte auch die Überlegung, eine WetzlarCard einzuführen, nicht an

diesem in der praktischen Anwendung derzeit eher fragwürdigen Prinzip gemessen werden.

## 2.6. Beiträge zur Refinanzierung

Die Sozialverwaltung hat im Jahr 2011 auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Lahn-Dill-Kreis die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz für den Personenkreis der Wohngeldbezieher aus dem gesamten Südkreis übernommen. Ferner wird die Stadt nach der bevorstehenden Veränderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung die Wohngeldsachbearbeitung gegen anteilige Personalaufwandserstattung fortführen. Für beide Maßnahmen ist p. a. mit Erstattungsleistungen (Personalaufwand) in Höhe von 86.500 € zu rechnen. Die entsprechenden Aufgaben können mit vorhandenem Personal wahrgenommen werden, weil Aufgabenveränderungen Platz gegriffen haben (u. a. Wegfall der Fehlbelegungsabgabe). Ferner werden die für den Seniorenpass bereitgestellten Mittel (8.900 € im Haushaltjahr 2012) ab dem Haushaltsjahr 2014 nicht mehr benötigt und tragen zur Refinanzierung der WetzlarCard bei.

## 3. Sperrvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung hat vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Etatberatungen noch keine Konzeption vorlag, die im Haushalt 2012 eingestellten Haushaltsmittel für die Einführung der WetzlarCard in Höhe von 40.000 € mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk ist durch die Stadtverordnetenversammlung aufzuheben. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie die der Vorlage beigefügten **Anlagen** wird die Aufhebung des Sperrvermerks vorgeschlagen.

## 4. Berichtswesen

Mit der Einführung der WetzlarCard wird auch ein Berichtswesen eingeführt, das es den städtischen Gremien ermöglicht, sich regelmäßig mit dem Instrument der WetzlarCard zu befassen. Vorgeschlagen wird, dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport halbjährlich über die Inanspruchnahme der WetzlarCard, getrennt nach Leistungsbeziehern nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach Alter, nach Geschlecht ebenso zu berichten, wie über mögliche Veränderungen in dem Leistungsspektrum, das mit der WetzlarCard verbunden ist.

Um Zustimmung wird gebeten.

<sup>1</sup>)Fokus-Online, 05.12.2011 – Gesellschaft „Kluft zwischen Arm und Reich wird größer“

<sup>2</sup>)Friedrich-Ebert-Stiftung „Standpunkt“, Nr. 4, Juni 2012 auf der Grundlage einer Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) Nr. 4/2009